

| gemeinsam individuell



# *Wahl des Stiftungsrats*

der Valitas Sammelstiftung BVG

Gültig ab 1. Januar 2005

## **Art. 1 Allgemeines**

Dieses Reglement regelt das Wahlrecht und das Wahlverfahren für die Wahl des Stiftungsrats. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

## **Art. 2 Zusammensetzung, Wählbarkeit und Amtsdauer des Stiftungsrats**

Die Zusammensetzung, die Voraussetzungen für die Wählbarkeit und die Amtsdauer sind in der Stiftungsurkunde geregelt.

## **Art. 3 Wahlrecht und Wahlorgan**

Die Verwaltungskommissionen besitzen das Wahlrecht. Die Arbeitgebervertreter der Verwaltungskommissionen wählen die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats, die Arbeitnehmervertreter der Verwaltungskommissionen die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats. Das Wahlorgan besteht aus der Gesamtheit aller Verwaltungskommissionen.

## **Art. 4 Wahlen**

Eine Wahl findet auf das Ende einer Amtsdauer statt. Eine Ersatzwahl findet statt, wenn ein Mitglied des Stiftungsrats während der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheidet und kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden eintritt.

## **Art. 5 Wahlverfahren**

### **1. Wahlverfahren für die Amtsdauer 2005 bis 2008**

a. Jede Verwaltungskommission wird aufgerufen, aus ihrem Kreis innerhalb eines Monats ab Versanddatum (Poststempel) des Wahlaufrufs Kandidaturen für den Stiftungsrat einzureichen. Pro angeschlossenen Unternehmen kann nur ein Vertreter (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) vorgeschlagen werden. Dazu hat sie ausschliesslich das dafür vorgesehene Formular zu verwenden.

- b. Die eingegangenen Kandidaturen werden auf die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 11 der Stiftungsurkunde geprüft. Verspätet gemeldete Kandidaturen sowie unvollständig oder nicht korrekt ausgefüllte Formulare werden nicht berücksichtigt.
- c. Stehen ebenso viele Kandidaten zur Wahl, wie Sitze zu besetzen sind, gelten diese Kandidaten als gewählt. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Verwaltungskommissionen schriftlich bekannt gegeben. In diesem Fall finden Literae f. bis j. keine Anwendung.
- d. Stehen weniger Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, hat der Stiftungsrat mindestens so viele zusätzliche Kandidaten zu suchen, dass alle Sitze besetzt werden können.
- e. Stehen mehr Kandidaten zur Wahl, als Sitze zu besetzen sind, wird je eine Wahlliste mit den kandidierenden Arbeitgebervertretern und mit den Arbeitnehmervertretern erstellt.
- f. Den Verwaltungskommissionen werden die Wahllisten für die Wahl der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter zugestellt. Die Arbeitgebervertreter der Verwaltungskommissionen wählen gemeinsam die Arbeitgebervertreter des Stiftungsrats. Die Arbeitnehmervertreter der Verwaltungskommissionen wählen gemeinsam die Arbeitnehmervertreter des Stiftungsrats.
- g. Die Stimmabgabe der Verwaltungskommissionen erfolgt brieflich. Die Frist beträgt einen Monat ab Versanddatum (Poststempel) der Wahllisten.
- h. Die Gültigkeit der eingegangenen Wahllisten wird geprüft. Gültig sind ausschliesslich korrekt ausgefüllte Originalwahllisten. Ungültig sind:
  - Unleserlich ausgefüllte Wahllisten
  - Wahllisten mit handschriftlichen Eintragungen, die für die Wahl nicht erforderlich sind
  - Wahllisten, auf denen für mehr Kandidaten Stimmen abgegeben wurden, als zu besetzende

- Sitze zur Verfügung stehen
- Wahllisten, die nicht innerhalb der gesetzten Frist bei der Stiftung eintreffen
  - Wahllisten, die Namen von Personen enthalten, die nicht für die Wahl kandidiert haben
- i. Gewählt sind die kandidierenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Pro angeschlossenen Unternehmen kann nur ein Vertreter gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.
- j. Das Wahlergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und den Verwaltungskommissionen schriftlich bekannt gegeben.

## **2. Wahlverfahren für die Amtsdauer nach 2008**

Für die folgenden Amtsperioden kann der amtierende Stiftungsrat einen Wahlvorschlag zuhanden der Verwaltungskommissionen erstellen. Der Wahlvorschlag wird den Verwaltungskommissionen schriftlich mitgeteilt, und diese werden aufgerufen, innerhalb von 30 Tagen ab Versanddatum des Wahlaufrufs weitere Kandidaten zu nominieren.

Sofern die Verwaltungskommissionen keinen anderen Wahlvorschlag vorbringen oder schriftlich ausdrücklich das Wahlverfahren nach Art. 5 Ziff. 1 wünschen, gelten die vom bisherigen Stiftungsrat vorgeschlagenen Kandidaten als gewählte Stiftungsräte.

Die Wahl muss bis spätestens 2 Monate vor Ablauf der Amtsdauer abgeschlossen sein.

## **3. Verfahren bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats**

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats während der Amtsdauer tritt das Ersatzmitglied mit den meisten Stimmen in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds ein. Dabei muss die Parität gewährleistet bleiben. Der Amtseintritt wird den Verwaltungskommissionen mitgeteilt.

Kann kein bestehendes Ersatzmitglied das Amt des ausscheidenden Mitglieds übernehmen, wird eine Ersatzwahl durchgeführt. Das Verfahren gemäss Art. 5 Ziff. 2 kommt sinngemäss zur Anwendung. Die Ersatzwahl muss innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden eines Mitglieds durchgeführt werden. Scheidet ein Mitglied sechs Monate vor Beendigung der offiziellen Amtsdauer aus dem Stiftungsrat aus und kann kein Ersatzmitglied in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes eintreten, entscheidet der Stiftungsrat über die Besetzung der Vakanz.

### **Art. 6 Durchführung der Wahl**

Mit der Durchführung der Wahl wird die Geschäftsführerin beauftragt.

### **Art. 7 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Zürich, 25. November 2004

